

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche  
17 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## Nationale TV-Sender müssen / dürfen auch regionale TV-Werbung ausstrahlen



Eine „Niederlage“ der ganz besonderen Art musste die **ProSiebenSat.1 Media SE** beim Landgericht Stuttgart „einstecken“: Die 20. Zivilkammer des **Landgerichts Stuttgart** verurteilte die Sendergruppe dazu, die regionale TV-Werbung des Modehauses **Fussl Modestrasse** im Programm von **ProSieben** auszustrahlen (Urteil vom 23. Dez. 2021 – Az.: 20 O 43/19). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da ProSiebenSat.1 noch Berufung beim Oberlandesgericht Stuttgart einlegen könne. Faktisch wird das nicht passieren, denn dem beklagten Sender war ebenso wie der Klägerin daran gelegen, dass die regionale TV-Werbung ausgestrahlt wird. Daher gibt es bei diesem Verfahren gleich zwei Gewinner: die Klägerin und die Beklagte.

Die Kammer hält das im Medienstaatsvertrag verankerte Verbot zur Ausstrahlung regionaler TV-Werbung in nationalen TV-Programmen für europarechtswidrig, weil dieses mit dem freien Dienstleistungsverkehr (Art. 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV) und dem unionsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 20 der Charta der Grundrechte

der Europäischen Union) nicht vereinbar sei.

Die Sender-Gruppe ProSiebenSat.1 mit Sitz in Unterföhring bei München war vom Mode-Unternehmen verklagt worden, weil sie mit Verweis auf § 8 Abs. 11 des Medienstaatsvertrags die Ausstrahlung des Spots verweigerte.



**Landgericht Stuttgart prüfte rechtliche und wirtschaftliche Aspekte**

In der Presse-Info vom 23. Dezember 2021 legt die 20. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart ihre Entscheidungsgründe dar: Die Beklagte könne sich nicht darauf berufen, dass ihr die Ausstrahlung aufgrund des in § 8 Abs. 11 MStV enthaltenen regionalen TV-Werbeverbots für nationale Fernsehsender rechtlich unmöglich sei. Das auf den Schutz des Medienpluralismus zielende Verbot sei nicht anwendbar, weil es mit dem europarechtlich garantierten freien Dienstleistungsverkehr und mit dem unionsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz nicht vereinbar sei. Es verstoße daher gegen Europarecht.

Der mit dem regionalen TV-Werbeverbot für bundesweite Fernsehsender verbundene Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit sei nicht gerechtfertigt. Nach Überzeugung des Gerichts stellen die über Internet-Plattformen erbrachten Werbedienstleistungen auf dem regionalen Markt gleichfalls eine echte Konkurrenz für die regionalen und lokalen Fernsehveranstalter dar. Die Internet-Plattformen würden in ähnlich großem Maße wie die nationalen Fernsehveranstalter die Einnahmen gefährden, die die regionalen und lokalen Fernsehveranstalter mit dieser Werbung erzielen. Von den Internetplattformen gehe daher die gleiche Gefahr die regionalen und lokalen Fernsehveranstalter aus. Ein Schutz des Medienpluralismus sei daher mit einem regionalen TV-Werbeverbot für bundesweite TV-Sender nur bruchstückhaft zu erreichen. Die mit dem Verbot verbundene Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit sei daher im Sinne der Rechtsprechung des **Europäischen Gerichtshofs** inkohärent. Auf Grund dieser Inkohärenz sei das Verbot bereits ungeeignet, sein angestrebtes Ziel – den Schutz des Medienpluralismus – umfassend zu verwirklichen.

Die Nichtvereinbarkeit mit dem unionsrechtlichen

Gleichbehandlungsgrundsatz beruhe darauf, dass infolge des regionalen TV-Werbeverbots nationale Fernsehveranstalter anders behandelt würden als Anbieter von Werbedienstleistungen im Internet. Denn diesen sei eine Regionalwerbung gestattet. Damit würden vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich behandelt, ohne dass es dafür eine objektive Rechtfertigung gebe. Die jeweiligen Geschäftsmodelle sind nach Überzeugung der Kammer vergleichbar. Sowohl bei Werbedienstleistungen nationaler Fernsehsender als auch bei Internet-Werbung gehe es darum, die Aufmerksamkeit von Konsumenten zu erlangen und dafür Werbeeinnahmen zu erzielen. Auch mit Blick auf die Zielgruppen liege eine Vergleichbarkeit der nationalen Fernsehveranstalter und der Internet-Anbieter vor.

Die Kammer hat zur Analyse des regionalen TV- und Internet-Marktes ein ökonomisches Gutachten bei **Prof. Dr. Oliver Hinz** (Inhaber der Professur für Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement an der **Goethe-Universität Frankfurt am Main**) eingeholt und sich dessen Ausführungen aufgrund eigener Überzeugungsbildung angeschlossen.“ (ps)

## Die 17 neuen Titel

<b>A</b> Am Ende – Die Macht der Kränkung	<b>H</b> HITRADIO NRW
<b>B</b> Betriebliche Altersversorgung für Geschäftsführer	<b>I</b> Ich bin schön – Leben mit Krebs
<b>D</b> Deutsches Caravaning Institut D.C.I. – Der Online-Treffpunkt für Camping, Caravaning und die mobile Freizeit	<b>L</b> Leben lehrt
<b>E</b> EATING WITH MY EX	<b>M</b> Mit betrieblichen Kennzahlen zum Erfolg
<b>F</b> Franchise-Fortune: Erfolgsmethoden anwenden, Flops vermeiden Franchising für Erfolg in Markt und Betrieb: Tops und Flops bei System-Aufbau und Partner-Management	<b>N</b> Notfallplanung für Unternehmerinnen und Unternehmer
<b>G</b> Gefesselt German Crime Story German Crime Story: Gefesselt	<b>P</b> Praxisleitfaden erfolgreiche Personalgewinnung für KMU
	<b>T</b> Tod und Spiele – München '72
	<b>W</b> What about ...

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Deutsches Caravaning Institut D.C.I. – Der Online-Treffpunkt für Camping, Caravaning und die mobile Freizeit**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Mobil Medien,  
Am Kichberg 10, 53604 Bad Honnef**



**Ein Drehbuch mit glücklichem Ende?**

Übernehmen Sie die Regie und spenden Sie für eine filmreife Zukunft ohne Alzheimer unter:  
[www.alzheimer-forschung.de/spenden](http://www.alzheimer-forschung.de/spenden)



**Alzheimer Forschung Initiative e.V.**  
Kreuzstraße 34 · 40210 Düsseldorf

103

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### What about ...

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Seven.One Entertainment Group GmbH**  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### HITRADIO NRW

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien einschließlich linearer und nicht linearer Streaming-Angebote.

**BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**  
Ganghoferstraße 33, 80339 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Ich bin schön – Leben mit Krebs

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Seven.One Entertainment Group GmbH**  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### German Crime Story: Gefesselt German Crime Story Gefesselt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Neue Bioskop Television GmbH**  
Theresienstraße 18, 80333 München

Gemäß § 5 III MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Praxisleitfaden erfolgreiche Personal- gewinnung für KMU Betriebliche Altersversorgung für Geschäfts- führer Mit betrieblichen Kennzahlen zum Erfolg Notfallplanung für Unternehmerinnen und Unternehmer

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen für Computerprogramme, Handbücher, Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Medien.

**DATEV eG**  
Paumgartnerstraße 6-14, 90429 Nürnberg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für das Unternehmen Joe Trenk, Inc. und den Buchtitel:

### Leben lehrt

In allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Joe Trenk, Inc.,**  
Calle Amelia Denis de Icaza 35, 6451 Ancon, Panama

Über **74.000** archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter

[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## EATING WITH MY EX

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**UFA SHOW & FACTUAL GmbH**  
Siegburger Straße 215, 50679 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

## Franchise-Fortune: Erfolgsmethoden anwenden, Flops vermeiden Franchising für Erfolg in Markt und Betrieb: Tops und Flops bei System-Aufbau und Partner-Management

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, mit oder ohne Zusätzen von Untertiteln für alle Printmedien sowie für elektronische, audiovisuelle und digitale Medien sowie für Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Dr. Jürgen Knigge**  
Widenmayerstraße 25, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

## Tod und Spiele – München '72

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

## Am Ende – Die Macht der Kränkung

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause+**  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

## Impressum

### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)  
moeller@titelschutzanzeiger.de

#### Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF  
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)  
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11  
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228  
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2021 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de